

## Stadt Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst

Telefon: 133-3044

E-Mail: sabine.rechner@zjd.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de



# Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

## Bekanntgabe der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Volkswohnung GmbH hat die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für den Neubau von vier Wohnhausanlagen im Bereich Staudenplatz, Heilbronner Straße und Kreuzung Haid-und-Neu-Straße/Hirtenweg, in Karlsruhe beantragt. Zur Trockenhaltung der Baugruben ist eine Grundwasserhaltung mit einer Gesamtentnahmemenge bis zu 480.000 m<sup>3</sup> Grundwasser erforderlich.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorsorgemaßnahmen und geplanten Gegenmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Bereich der Niederterrasse des Rheins, die durch kiesig-sandigen Untergrund gekennzeichnet ist und liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Hardtwald. Durch die Wasserhaltung ist der sehr ergiebige Obere Grundwasserleiter betroffen. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebotes sind keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

In einer Entfernung von circa 260 m vom Staudenplatz befindet sich die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe verzeichnete Fläche „AS EFA-Tankstelle“ (Obj.-Nr. 03417). Nach einer erfolgten Sanierung sind Restbelastungen mit BTEX, Benzol und Naphthalin im Randbereich des Grundstückes verblieben. In einer Entfernung von 70 m vom Altstandort wurden im Grundwasser keine Schadstoffe mehr nachgewiesen. Aufgrund der maximalen Reichweite des Absenktrichters von 150 m sind keine Beeinflussungen des Grundwassers durch diese Verunreinigungen zu erwarten.

Im Einflussbereich der Grundwasserhaltungen befindet sich eine Grundwasserreinigungsanlage (Funnel & Gate Anlage). Durch die Grundwasserhaltungen kann es zu einer Umströmung dieser Anlage kommen. Die Grundwasserstände sind deshalb bis zum Ende der Wasserhaltung zu überwachen. Der Umfang der Überwachung und die eventuell erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt. Falls zum Zeitpunkt der Erteilung die Festlegung noch nicht möglich ist, findet rechtzeitig vor Beginn der Wasserhaltung zwischen den Beteiligten eine Abstimmung statt.

Schützenswerte Biotop, Naturdenkmäler o.ä. befinden sich nicht in Reichweite der Grundwasserhaltung.

Die Reichweite des Absenktrichters beträgt maximal 150 m. Bereits in einer Entfernung von 30 m beträgt das Absenkmaß lediglich noch 0,25 m. Dieser Wert liegt innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwassers. Zur Verhinderung von Auswirkungen auf die Bäume im Umfeld der Baumaßnahme ist ein Bewässerungskonzept zu erstellen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Zentraler Juristischer Dienst  
Wasserbehörde